OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700492/2/Sr/CK

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H R, x 5, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. September 2018, GZ: BHVBSich-2017-217034/13-Pac, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 1) und 4) des angefochtenen Straferkenntnisses ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt und als hinsichtlich der Spruchpunkte 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses der Strafausspruch aufgehoben, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 26. September 2018, GZ: BHVBSich-2017-217034/13-Pac, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vier Geldstrafen in der Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 60 Stunden) wegen Übertretungen des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013) wie folgt:

„1) Sie haben, indem Sie in die unmittelbare Umgebung des Hauses I, x 11, am 11.11.2017 um 14:59 zurückkehrten, gegen die vom BG Vöcklabruck zu GZ: 48 C 13/17 w – 6 am 04.05.2017 gemäß § 382c Abs. 3 EO im Rahmen der Ehescheidung gemäß §§ 382b und 382e EO erlassene einstweilige Verfügung, womit Ihnen die Rückkehr in das Haus I, x 11 und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern verboten wurde, zuwider gehandelt.

Tatort: Gemeinde I, I, x 10

Tatzeit: 11.11.2017, 14:59 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

2) Sie haben, indem Sie in die unmittelbare Umgebung des Hauses I, x 11, am 14.11.2017 um 16:40 zurückkehrten, gegen die vom BG Vöcklabruck zu GZ: 48 C 13/17 w – 6 am 04.05.2017 gemäß § 382c Abs. 3 EO im Rahmen der Ehescheidung gemäß §§ 382b und 382e EO erlassene einstweilige Verfügung, womit Ihnen die Rückkehr in das Haus x und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern verboten wurde, zuwider gehandelt.

Tatort: Gemeinde I, I, x 10

Tatzeit: 14.11.2017, 16:40 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

3) Sie haben, indem Sie in die unmittelbare Umgebung des Hauses I, x 11, am 16.11.2017 um 16:37 zurückkehrten, gegen die vom BG Vöcklabruck zu GZ: 48 C 13/17 w – 6 am 04.05.2017 gemäß § 382c Abs. 3 EO im Rahmen der Ehescheidung gemäß §§ 382b und 382e EO erlassene einstweilige Verfügung, womit Ihnen die Rückkehr in das Haus I, x 11 und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern verboten wurde, zuwider gehandelt.

Tatort: Gemeinde I, I, x 10

Tatzeit: 16.11.2017, 16:37 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

4) Sie haben, indem Sie in die unmittelbare Umgebung des Hauses I, x 11, am 17.11.2017 um 17:11 zurückkehrten, gegen die vom BG Vöcklabruck zu GZ: 48 C 13/17 w – 6 am 04.05.2017 gemäß § 382c Abs. 3 EO im Rahmen der Ehescheidung gemäß §§ 382b und 382e EO erlassene einstweilige Verfügung, womit Ihnen die Rückkehr in das Haus I, x 11 und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern verboten wurde, zuwider gehandelt.

Tatort: Gemeinde I, I, x 10

Tatzeit: 17.11.2017, 17:11 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden“
[Hervorhebungen im Original]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung im Zuge einer Privatanzeige der Behörde zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf habe gegen die Strafverfügung vom 29. November 2017 mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 Einspruch erhoben und sich gegen die einzelnen Tatvorwürfe ausgesprochen. Darin führte er im Wesentlichen aus, er habe nie die Absicht gehabt, in die Ehewohnung oder in deren Nähe zurückzukehren, sondern habe lediglich in Begleitung seines Mitarbeiters dem Nachbarn der ehemaligen gemeinsamen Wohnstätte Bauholz geliefert. Da der Bf davon ausgegangen sei, dass die Liegenschaft vom Nachbarn mehr als 100 Meter entfernt sei, habe er darin kein Problem gesehen. Aufgrund des Einspruchs des Bf sei die PI U mit Erhebungen betraut worden. Diese habe

mitgeteilt, dass die Entfernung der beiden Häuser, gemessen je am Mittelpunkt, 66,18 Meter betrage. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 5. Mai 2017 sei die einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung des anhängigen Verfahrens wegen Ehescheidung beschlossen worden, worin das Verbot enthalten sei, in das Haus L, x 11 und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern zurückzukehren. Selbst dann, wenn am Holzplatz (in weiterer Entfernung zum Haus des Nachbarn) Arbeiten oder ähnliches durchgeführt würden, sei die Zufahrtsmöglichkeit über eine der beiden dem x 11 angrenzenden Verkehrswege, welche deutlich innerhalb des 100 Meter Bereiches liegen würden. Die vernommene Zeugin, die Frau des Bf, unterliege der Wahrheitspflicht, während der Bf sich im Verwaltungsstrafverfahren in jede Richtung verantworten könne. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen würden ein Ungehorsamsdelikt darstellen, weshalb fahrlässige Tatbegehung genüge. Die Frau des Bf habe den ausschließlich vom Bf verwendeten LKW am 17. November 2018 dort gesehen, weshalb der Rückschluss auf die Anwesenheit des Bf in dem betroffenen 100 Meter Bereich zulässig sei. Es sei ein Einkommen von ca. 1.000 Euro sowie keine Vermögenswerte angenommen worden. Strafmildernd sei die zum Tatzeitpunkt bestehende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet worden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und das Straferkenntnis vom 26. September 2018 ersatzlos aufzuheben.
Er führte im Wesentlichen aus, seine Frau habe in ihrer Zeugeneinvernahme lediglich die Vermutung geäußert, dass der Bf am 11. November 2017 im Haus des Nachbarn gewesen sei, es jedoch nicht objektiv festgestellt. In der Entscheidung der belangten Behörde fehle die Beweiswürdigung, wie diese zu der Feststellung komme, der Bf habe sich am 11. November 2017 im Haus des Nachbarn und somit innerhalb eines Umkreises von 100 Metern zum Haus der Frau des Bf aufgehalten. Für den Aufenthalt des Bf im Haus des Nachbarn am 14. November 2017 gebe es ebenfalls keinen Beweis, da die Frau des Bf lediglich angegeben habe, dass er zum Holzplatz, welcher mehr als 100 Meter vom Haus der Frau entfernt sei, gefahren sei. Hinsichtlich des Vorfalls am 16. November 2017 würden die Aussagen seiner Frau und des Bf selbst übereinstimmen, da tatsächlich der firmeneigene LKW beim Haus des Nachbarn in der Einfahrt gestanden sei und der Bf dann auch weggefahren sei. Die Frau des Bf habe sich jedoch an diesem Tag vor dem LKW quergestellt, um das Wegfahren des Bf zu behindern. Es fehle weiters die Feststellung, wie weit die Einfahrt des Hauses des Nachbarn von dem Haus der Frau entfernt sei. Auch hinsichtlich des vorgeworfenen Vorfalls am 17. November 2017 habe die Frau in der Zeugeneinvernahme lediglich angegeben, sie vermute den Bf im Haus des Nachbarn. Der Nachbar und der Mitarbeiter des Bf hätten beide in ihrer Zeugeneinvernahme ausgesagt, dass der Bf und sein Mitarbeiter den Holzplatz des Nachbarn mit Holz beliefert und nur manchmal, und dies ausschließlich auf Einladung des Nachbarn, noch einen Kaffee oder ein Bier im

Haus des Nachbarn getrunken hätten. Den Bf treffe an der Übertretung des Verbotes kein Verschulden, da für ihn aufgrund der verdeckten Sicht vom Haus des Nachbarn zum Haus der Frau nicht erkennbar gewesen sei, dass er sich innerhalb des 100-Meter-Sperrkreises befinde. Er habe nicht die Absicht gehabt, den Sperrkreis zu betreten. Eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b und § 382e EO stelle keinen Selbstzweck dar, sondern solle die Antragstellerin schützen. Es könne nicht angenommen werden, dass der Bf den Sperrkreis betreten hätte, um gegen die einstweilige Verfügung zu verstoßen. Weiters könne dem Bf kein fahrlässiges Verhalten unterstellt werden, da sich der Holzlagerplatz, auf dem er die Arbeit verrichtete habe, außerhalb des Sperrkreises befunden hätte und nur über Einladung des Nachbarn das Nachbarhaus betreten hätte.

3. Mit Schreiben vom 15. November 2018, eingelangt am 22. November 2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in dem angefochtenen Straferkenntnis 500 Euro übersteigende Strafen nicht verhängt wurden und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 4. Mai 2017, GZ: 48 C 13/17w, wurde dem Bf aufgetragen, die aus dem Haus L, x 11 bestehende Ehewohnung sofort zu verlassen und ihm die Rückkehr in das Haus und deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 100 Metern sowie das Zusammentreffen oder die sonstige Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Partei verboten. Die zuständige Sicherheitsbehörde wurde mit dem Vollzug der angeordneten Maßnahme betraut.

Es kann nicht festgestellt werden, ob sich der Bf am 11. November 2017 um 14.59 Uhr im Haus auf dem Grundstück L, x 10, welches grundsätzlich im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung rund um das Haus x 11 liegen würde, aufhielt.

Am 14. November 2017 befand sich der Bf um 16.40 Uhr am Weg zum und zu diesem Zeitpunkt unweit des Holzplatzes in der Nähe des Hauses L, x 10. Der Holzplatz selbst liegt außerhalb des Schutzbereiches der einstweiligen Verfügung rund um das Haus x 11. Jedoch musste der Bf, um zu diesem Punkt zu gelangen,

zuvor zwingend eine der beiden Straßen passiert haben, die im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung liegen.

Am 16. November 2017 hielt sich der Bf um 16.37 Uhr bei der Einfahrt des Hauses in L, x 10, und somit im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung rund um das Haus x 11 auf.

Es kann nicht festgestellt werden, ob sich der Bf am 17. November 2017 um 17.1 Uhr im Haus auf dem Grundstück L, x 10, welches grundsätzlich im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung rund um das Haus x 11 liegen würde, aufhielt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.
In der Zeugenaussage der Frau des Bf vor der belangten Behörde gab diese hinsichtlich des Zeitpunkts des Zuwiderhandelns gegen die einstweilige Verfügung am 11. November 2017 um 14.59 Uhr an, dass sie den LKW, mit dem ihr Mann üblicherweise unterwegs ist, vor dem Haus des Nachbarn stehen sah, ihren Mann selbst jedoch nicht. Sie ging lediglich von dessen Anwesenheit im Haus des Nachbarn aus. Mangels Bestätigungen der sonstigen Zeugen bzw des Bf selbst zu dieser Annahme, kann nicht festgestellt werden, dass sich der Bf im einschlägigen Zeitpunkt im Schutzbereich aufhielt.
Zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen die einstweilige Verfügung am 14. November 2017 um 16.40 Uhr gab die Frau des Bf in ihrer Zeugenaussage an, dass sie ihren Mann gesehen und fotografiert hat, als dieser zum Holzplatz fuhr. Dies ist einerseits aufgrund der Wahrheitspflicht der Zeugin und andererseits aufgrund der Tatsache glaubwürdig, dass diese auch ehrlich angab, wenn sie ihren Mann nicht selbst gesehen hat. Die weiteren Zeugen bzw der Bf selbst machten dazu keine Angaben. Dass sich der Holzplatz selbst außerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern rund um das Haus x 11 befindet, der Bf jedoch zwingend eine der beiden Straßen, die im Schutzbereich liegen, passiert haben muss, um zum Holzplatz zu gelangen, ergibt sich aus DORIS-INTRAMAP.
Zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen die einstweilige Verfügung am 16. November 2017 um 16.37 Uhr geben die Frau des Bf und der Bf selbst übereinstimmend an, dass sich dieser zum einschlägigen Zeitpunkt in der Einfahrt des Hauses des Nachbarn und somit innerhalb des Schutzbereiches aufhielt. Dass sich nicht nur der Hausmittelpunkt, sondern auch die Einfahrt des Hauses x 10 innerhalb des Schutzbereiches befindet, ergibt sich aus DORIS-INTRAMAP.
In der Zeugenaussage der Frau des Bf vor der belangten Behörde gab diese hinsichtlich des Zeitpunkts des Zuwiderhandelns gegen die einstweilige Verfügung am 17. November 2017 um 17.11 Uhr an, dass sie den LKW, mit dem ihr Mann

üblicherweise unterwegs ist, vor dem Haus des Nachbarn stehen sah, ihren Mann selbst jedoch nicht. Sie ging lediglich von dessen Anwesenheit im Haus des Nachbarn aus. Mangels Bestätigungen der sonstigen Zeugen bzw des Bf selbst zu dieser Annahme, kann nicht festgestellt werden, dass sich der Bf im einschlägigen Zeitpunkt im Schutzbereich aufhielt.

III.

1. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

2. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde erwogen:

2.1. Zu den Spruchpunkten 1) und 4):

Da durch alle im konkreten Fall zur Verfügung stehenden und im behördlichen Verfahren aufgenommenen Beweismittel nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass der Bf zu den Zeitpunkten 11. November 2017 um 14.59 Uhr und 17. November 2017 um 17.11 Uhr den in der einstweiligen Verfügung gemäß § 382b und 382e EO getroffenen Anordnungen zuwidergehandelt hat, kann im Sinne des Rechtsgrundsatzes „in dubio pro reo“ nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf den objektiven Tatbestand erfüllte.

Zumal es in Bezug auf die genannten Spruchpunkte schon am Vorliegen der objektiven Tatseite mangelt, war der Beschwerde in diesen Punkten stattzugeben. Es waren daher die Spruchpunkte 1) und 4) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Zu den Spruchpunkten 2) und 3):

2.2.1. Hinsichtlich des objektiven Tatbestands ist auszuführen:

Sowohl am 14. November 2017 um 16.40 Uhr als auch am 16. November 2017 um 16.37 Uhr hat der Bf der vom BG Vöcklabruck zu GZ: 48 C 13/17w am 4. Mai 2017 gemäß §§ 382b und 382e EO erlassenen einstweiligen Verfügung, womit

dem Bf die Rückkehr in das Haus L, x 11 und deren unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 100 Metern verboten wurde, zuwidergehandelt, indem er zu den angegebenen Zeitpunkten den Schutzbereich von 100 Metern nachweislich betreten hat. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2.2.2. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist auszuführen:

a. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 1 Abs 1 der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013, BGBl. I Nr. 152/2013, handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

b. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hat der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf führt – rechtsfreundlich vertreten – in seiner Beschwerde aus, aufgrund der verdeckten Sicht von der Einfahrt des Hauses hin zum Haus der Frau nicht in der Lage gewesen zu sein zu erkennen, dass er sich „in den 100 Meter-Sperrkreis ‚hineinbewege‘“. Daher treffe ihn an der Verletzung des Sperrkreises kein Verschulden. Er habe auch nicht die Absicht gehabt, den Sperrkreis zu betreten, was insbesondere auch vom Nachbarn in seiner Zeugeneinvernahme durch die Angabe, der Bf habe Holz auf den Holzplatz (welcher sich außerhalb des 100 Meter-Sperrkreises befindet) geliefert und dann zeitweise auf Einladung einen Kaffee bzw Bier im Haus des Nachbarn (welches sich innerhalb des 100 Meter-Sperrkreises befindet) getrunken, bestätigt worden sei. Der Bf führt weiters aus, eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b und § 382e EO stelle keinen Selbstzweck dar, sondern werde erlassen, um die Antragstellerin zu schützen. Es könne nicht angenommen werden, dass der Bf den Sperrkreis betreten hätte, um gegen die einstweilige Verfügung zu verstoßen. Weiters könne dem Bf kein fahrlässiges Verhalten unterstellt werden, da sich der Holzlagerplatz, auf dem er die Arbeit

verrichtete habe, außerhalb des Sperrkreises befunden hätte und nur über Einladung des Nachbarn das Nachbarhaus betreten hätte.

c. Da der Begriff der Fahrlässigkeit in § 5 Abs 1 S 2 VStG – nach heutiger Leseart – einen doppelten (objektiven und subjektiven) Sorgfaltsverstoß beinhaltet und daher auch die Vermutung fahrlässigen Handelns bei Vorliegen einer einschlägigen Rechtsverletzung in eben diesem doppelten Sinn gilt, bezieht sich auch die Möglichkeit zur Entkräftung fahrlässigen Verhaltens in § 5 Abs 1 S 2 HS 2 VStG sowohl auf die objektive als auch die subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Der Beschuldigte kann daher nicht nur fehlende (Fahrlässigkeits-)Schuld ieS einwenden, sondern – wie freilich nur in Sonderfällen vorstellbar – auch mangelnde Pflichtwidrigkeit (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5 Rz 11). In den bei weitem überwiegenden Fällen – wie auch hier – geht es dabei um den Nachweis mangelnder Schuld ieS, also des subjektiven Unvermögens zur Pflichterfüllung.

d. Mit seinen Argumenten vermag der Bf nicht darzutun, inwiefern es ihm subjektiv nicht möglich war, die Pflicht zu erfüllen, sich im Umkreis von 100 Metern vom Haus Konradweg 11 fernzuhalten. Es wäre dem Bf trotz verdeckter Sicht bei Anlegung eines ihm zumutbaren Sorgfaltsmaßstabes möglich gewesen, den 100 Meter-Schutzbereich richtig einzuschätzen. Insgesamt ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an den Verletzungen der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist von fahrlässigem Handeln auszugehen. Dem Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

2.2.3. Hinsichtlich einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist auszuführen:

a. Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität einer Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg cit unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist folglich das kumulative Vorliegen von zwei Kriterien; nämlich ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite) (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 45 Rz 3).

b. Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016,

Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015).

Der in der Strafdrohung typisierte Unrechts- und Schuldgehalt wird wohl etwa dann vorliegen, wenn eine Person, der verboten wurde in einen durch die einstweilige Verfügung bestimmten Bereich zurückzukehren, diesen Bereich mit der Intention betritt, zu der zu schützenden Person zu gelangen. Der Bf hat nie beabsichtigt, den Bereich zu betreten, um zu seiner Frau zu gelangen. Im Zuge des Lieferns von Holz auf den Holzplatz des Nachbarn und im Zuge des Aufenthalts im Haus des Nachbarn zum Kaffee trinken hat der Bf den Bereich betreten. Damit hat der Bf tatbildmäßig und grundsätzlich auch schuldhaft gehandelt, jedoch kann in diesem Fall von geringem Verschulden gesprochen werden, da sein Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

c. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (vgl VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0065).

Der Normzweck wird wohl darin zu sehen sein, die gefährdete Person vor Gewalt in Wohnungen bzw vor Gewalt allgemein zu schützen. Das Betreten des in der einstweiligen Verfügung festgesetzten Bereiches durch den Bf zu den nachgewiesenen Zeitpunkten – womit jedenfalls ein Verstoß vorliegt – läuft dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwider, da der Schutz der Frau des Bf durch sein Betreten zu keinem Zeitpunkt gefährdet war.

d. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG vor, weshalb von einer Strafe abzusehen war. Es war jedoch sowohl aus spezialpräventiven aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten, gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG dem Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen, um ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider